

Entwurf der Wahlordnung für das Jugendparlament (JuPA) der Gemeinde Friedeburg, Stand 01.11.2011

§ 1 Zusammensetzung

Das JuPa setzt sich aus 11 gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Gewählt wird nach dem Grundsatz einer Personenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die beliebig auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden können.

§ 3 Wahlperiode und Wahltag

- (1) Das JuPA wird für zwei Jahre gewählt. Der Beginn der Wahlperiode wird auf den 01. Juni des Jahres der Neuwahl festgelegt. Die Wahlen für das nächste JuPA haben vor Ablauf der Wahlperiode des noch bestehenden JuPAs stattzufinden.
- (2) Das JuPA schlägt vier Monate vor Ende der Wahlperiode dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg einen Termin für die nächste Wahl vor. Der/die Bürgermeister/in setzt daraufhin einen Termin fest.
- (3) Der Termin wird drei Monate vor der Wahl öffentlich gemacht.

§ 4 Wahlausschuss und Wahlleiter

- (1) Der/Die Jugendbürgermeister/in und der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg berufen einen ehrenamtlichen Wahlausschuss, der die Wahl durchführt.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören ein Ratsmitglied sowie drei Vertreter der Verwaltung an.
- (3) Der Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n, der/die als Wahlleiter/in fungiert.
- (4) Ausführende Dienststelle für die Abwicklung der Wahl ist der Fachbereich Bürgerservice.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Jeder, der seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat und am Wahltag das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, hat das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss stellt Bewerbungsbögen für die Aufnahme in die Kandidatenliste zur Verfügung.

- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst für die Wahl vorschlagen.
- (3) Zwei Monate vor der Wahl müssen sich mindestens 15 Kandidaten/Kandidatinnen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim/bei der Wahlleiter/in gemeldet haben.
- (4) Sollten sich weniger als 15 Kandidaten/Kandidatinnen gemeldet haben, wird die Wahl um einen Monat verschoben und die Einreichungsfrist entsprechend verlängert.
- (5) Eine Verschiebung der Wahl ist maximal dreimal um jeweils einen Monat möglich.
- (6) Sollten sich auch nach dreimaliger Wahlverschiebung nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen gemeldet haben, kann der Rat der Gemeinde Friedeburg die Auflösung des JuPAs beschließen

§ 7 Zulassung

Der Wahlausschuss prüft am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen, ob die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, und lässt die ordnungsgemäßen Bewerbungen zu.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahl des JuPAs erfolgt mittels Briefwahl.
- (2) Der Fachdienst Bürgerbüro erstellt vor jeder Wahl eine Liste der Wahlberechtigten und versendet die Wahlbenachrichtigungen zusammen mit den Briefwahlunterlagen.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auswertung der Stimmzettel wird am nächsten Werktag nach dem Wahltag öffentlich vom Wahlausschuss vorgenommen.
- (2) Es werden die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler/innen, die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag festgestellt.
- (3) Die Beurteilung der Stimmzettel bzw. Stimmen auf Gültigkeit oder Ungültigkeit erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei amtlichen Wahlen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Stimmenzahl fest, welche Personen für das JuPA gewählt sind. Auch wird die Reihenfolge der Ersatzpersonen bei Ausscheiden eines Mitglieds festgestellt. Bei Stimmgleichheit wird vom Wahlausschuss die Reihenfolge gelöst.
- (5) Über das Wahlergebnis wird eine Wahl Niederschrift gefertigt.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in verkündet das Ergebnis nach der Auszählung und gibt dem/der Bürgermeister/in das Ergebnis bekannt.
- (7) Der/Die Bürgermeister/in benachrichtigt die Gewählten.
- (8) Das Wahlergebnis wird einschließlich der Namen der Mitglieder des JuPAs öffentlich bekanntgegeben.

(9) Der/Die ehemalige Jugendbürgermeister/in und der/die Bürgermeister/in berufen das neue JuPA nach der Wahl entsprechend der Satzung zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

§ 10 Prüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlergebnis binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss anfechten (Einspruch).

(2) Der Wahlausschuss prüft den Einspruch und legt ihn dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung vor.

(3) Eine Wiederholung der Wahl wird nur vorgenommen, wenn der beanstandete Sachverhalt zu einer falschen Besetzung des Jugendparlamentes geführt hat. Bis zu dem Ergebnis dieser Wiederholungswahl bleiben die vom Einspruch Betroffenen weiterhin Mitglieder des Jugendparlamentes.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Sofern in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Anderes geregelt ist, gelten analog die Bestimmungen des niedersächsischen Kommunalwahlrechts für die Wahl des Rates der Gemeinde Friedeburg.

(2) Die Kosten für die Durchführung der Wahl trägt die Gemeinde Friedeburg.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 08.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15.04.2010 außer Kraft.

Friedeburg, den 08.12.2011

Bürgermeisterin Emmelmann